

Satzung vom 07.03.2014	Entwurf der Änderung der Satzung vom 17.03.2017 (Änderungen sind fett hervorgehoben; nicht aufgeführte Teile der Satzung bleiben unverändert)
<p style="text-align: center;">§2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des LSB. 3) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen: <ol style="list-style-type: none"> a) Vermittlung von guten Budo Techniken, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern. b) Durchführung von Gürtelprüfungen und Lehrgängen. c) Ausführung eines geeigneten Sportbetriebes mit anderen Judovereinen, insbesondere in Form von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen. d) Verwaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen. e) Werbung für den Budo Sport. 	<p style="text-align: center;">§2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des LSB. 3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen: <ol style="list-style-type: none"> a) Vermittlung von guten Budo Techniken, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern. b) Durchführung von Gürtelprüfungen und Lehrgängen. c) Ausführung eines geeigneten Sportbetriebes mit anderen Judovereinen, insbesondere in Form von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen. d) Verwaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen. e) Werbung für den Budo Sport. 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8
Vorstand

- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§8
Vorstand

- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. **Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.**